

## **Hinweisblatt zu Maßnahmekosten (Regiekosten) in Gruppen-AGH**

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal *und* eine sozialpädagogische Betreuung (§ 16 d Abs. 8 SGB II) entstehen, erstattet. Eine Gruppen-AGH hat mind. 6 Teilnehmende.

### **Regiekosten (ohne Mehraufwandsentschädigung und Fahrtkosten für Teilnehmende)**

Der Maßnahmeträger einer Gruppen-Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) erhält unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zur ganzen oder teilweisen Abdeckung, des ihm entstehenden Aufwands eine finanzielle Förderung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Förderung beträgt pro Teilnehmenden max. 550,00 € monatlich.

Besonders zu beachten ist, dass es sich bei den nachstehend genannten Beträgen nicht um Förderpauschalen handelt, sondern um Förderhöchstsätze. D.h., dass die Förderleistung nur insoweit erbracht wird, wie dem Träger der AGH aufgrund der Durchführung – ggf. unter Beachtung von Eigenmitteln, Zuschüssen Dritter (z.B. ESF-Finanzierungen) und der im Zusammenhang mit der AGH erzielten Einnahmen – tatsächlich auch Aufwendungen entstehen. Deshalb ist dem Förderantrag des Maßnahmeträgers eine detaillierte Kostenkalkulation und ein detailliertes AGH-Konzept beizufügen.

Die maximalen Maßnahmekosten pro Teilnehmenden und Monat setzen sich wie folgt zusammen:

#### **1. Personalkosten**

##### **a. Fachanleitung**

Eine Person, die anleitende Tätigkeiten vornimmt, kann gleichzeitig regelmäßig maximal die Anleitung von 15 Teilnehmenden vornehmen (Betreuungsschlüssel 1:15)<sup>1</sup>.

Berücksichtigungsfähig sind Kosten, die auf Grund der Anleitung der Teilnehmenden als zusätzliche eigene Personalkosten des Trägers oder als Kosten infolge eines Leistungseinkaufes<sup>2</sup> tatsächlich entstehen. Die Person/en, welche die Anleitung der Teilnehmenden vornimmt/vornehmen, ist/sind mit entsprechender Berufsbezeichnung zu benennen. Zudem sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu nennen und nachzuweisen (z. B. durch Arbeitsverträge/Verträge von Honorarkräften oder Gehaltsabrechnungen).

<sup>1</sup> Der Wert „1“ bezieht sich auf das Anleitungs- bzw. Betreuungspersonal und entspricht einem Volumen von wöchentlich 38,5 bzw. 39 Zeitstunden.

<sup>2</sup> Dabei ist auf eine Kontinuität der Ansprechpartner für die Teilnehmenden zu achten.

Die Anleitung besteht aus:

Einarbeitung, Begleitung und Kontrolle der Arbeit des Teilnehmenden, nicht jedoch aus einer systematischen Unterweisung im Sinne von ausbilden; d.h. die Vermittlung von Kenntnissen, die für die Erledigung der Arbeit nicht zwangsläufig notwendig sind, fallen nicht in den Bereich der erstattungsfähigen Anleitungskosten.

#### Anforderungen/Mindeststandards an die Anleitung:

Teilnehmende schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben heranzuführen:

- Der Arbeitsplatz: Vorstellung des Arbeitsplatzes, Ordnung des Arbeitsplatzes, Anschauungsmittel bereitstellen
- Stoff/Arbeitsmaterial: aufbereiten/gliedern, vom Einfachen zum Schweren, an vorhandenes Wissen anknüpfen
- Vorführen des Arbeitsganges: durch Demonstration, Vorführung, Einweisen Schritt für Schritt, Anschauungsmittel/praktische Beispiele zum Erklären nutzen, zum genauen Beobachten anhalten
- Ausführen durch den Teilnehmenden: Vorgang selbst durchführen lassen, Arbeitskontrolle
- Üben und allein weiterarbeiten lassen: übende Mitarbeit und Steigerung/Verbesserung des Könnens, beratend zur Seite stehen, loben, sachliche Kritik üben, Strategien zur Fehlervermeidung aufzeigen
- Erstellen strukturierter Tagespläne, kleinteilige Aufträge, Bewertung und Rückmeldung hinsichtlich Arbeitsleistung/-verhalten, Vermittlung des gesellschaftlichen Nutzens der Arbeit
- Bindung an reale Arbeitsabläufe, Erwerb beruflicher Handlungskompetenz durch situations-, erfahrungs- und gestaltungsorientiertes Lernen, Persönlichkeitsentwicklung durch reflektierendes Arbeitshandeln
- Organisation und Ausführung, Anwendung von Lerntechniken, Selbständigkeit und Verantwortung, Kommunikation und Kooperation
- Die Teilnehmenden sollen unter Berücksichtigung ihres individuellen und dokumentierten Förderbedarfs in geeignete Arbeitsvorhaben eingeteilt werden, dabei sollte das Arbeiten und das Erproben der Kompetenzen in Gruppen ermöglicht werden.

#### **b. Päd. Begleitung**

Wenn der TN das Angebot einer Begleitung nutzen, das heißt anlassbezogen wahrnehmen möchte, ist dies möglich. Die Begleitung erfolgt immer nach dem (Arbeits-) Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Die päd. Begleitung kann vom TN jederzeit oder terminiert anlassbezogen genutzt werden.

Anlässe können sein:

- Unsicherheiten im Umgang mit Kollegen
- Unsicherheiten in Bezug auf die eigenen Fähigkeiten in Arbeitssituationen
- Konflikte im Arbeitsalltag

Grenzen der päd. Begleitung:

- Defizitorientierte Problemanalyse
- Profiling bzw. Potentialanalyse

Für die Kalkulation gilt max. 1 h/ Woche je eLb. Die Aufgabenerledigung erfordert den Einsatz von geeignetem und qualifiziertem Personal (z. B. Sozialarbeiter/innen). Berücksichtigungsfähig sind Kosten, die auf Grund der Begleitung/Betreuung der Teilnehmerin/des Teilnehmers als zusätzliche eigene Personalkosten des Trägers oder als Kosten infolge eines Leistungseinkaufes<sup>3</sup> tatsächlich entstehen. Die Person/en, welche die Betreuung/Begleitung der Teilnehmenden vornimmt/vornehmen, ist/sind mit entsprechender Berufsbezeichnung zu benennen. Zudem sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu nennen und nachzuweisen (z. B. durch Arbeitsverträge/Verträge von Honorarkräften).

Nicht als Kosten geltend gemacht werden können im Rahmen der AGH: Hilfestellungen, die darüber hinaus gehen, dass sie nicht unmittelbar auf die Verrichtung der Arbeit ausgerichtet sind, insbesondere auch Gruppenangebote.

## **2. Grundpauschale**

Die Grundpauschale dient zur ganzen oder teilweisen Abdeckung des entstehenden Aufwands für die Maßnahmedurchführung und setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

### **a. Sachkosten und Verwaltungskosten**

u. a. für Arbeitsplatzausstattung, Arbeitskleidung, Abrechnung, Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung, Anwesenheitserfassung, Sekretariat, Overhead des Trägers, Personalgemeinkosten, Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten, Unfall-/Haftpflichtversicherungsbeiträge

### **b. Mieten und Nebenkosten**

Die Raumkosten können nach Vorlage entsprechender Mietverträge/ Überlassungsverträge/ Kostennachweise in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Der Raumbedarf ist abhängig von der Art der Beschäftigung und nachvollziehbar zu begründen

### **c. Fahrtkosten des Trägers**

Für die Begleitung in den ggf. externen AGH-Einsatzorten sowie die Begleitung zu externen Beratungen können die angemessenen Fahrtkosten des Trägers berücksichtigt werden. Die notwendigen Fahrtkosten der TN zur Teilnahme an der AGH werden gesondert erstattet.

---

<sup>3</sup> Dabei ist auf eine Kontinuität der Ansprechpartner für die Teilnehmenden zu achten.  
Jobcenter Landkreis Göttingen /Jobcenter Göttingen – Stand: August 2022

**Hinweis:**

**Evtl. Eigenmittel, Zuschüsse Dritter und Einnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme sind im Rahmen der Kostenkalkulation zu berücksichtigen und in der Kalkulation anzugeben.**

**Nicht berücksichtigungsfähig im Rahmen der Regiekosten:**

- Sozialintegrative Maßnahmen gem. § 16a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung) sind von der Kommune zu erbringende Leistungen und damit kein Bestandteil der Regiekosten.
- Bei Qualifizierungselementen und Praktika handelt es sich um Inhalte, die nicht unmittelbar zur Ausführung der Arbeit notwendig sind und deshalb nach § 16d SGB II kein Bestandteil einer AGH sein dürfen- dementsprechend können diese nicht berücksichtigt werden.